

Podcast 8 - Manuskript

Thema: Kosten für Fort- und Weiterbildungen von der Steuer absetzen

Aufzeichnung: 24.06.2021 **Ort:** Stiftung berufliche Bildung

Teilnehmer: Herbert Schulte, Dierkes Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB und Petra Hach im Gespräch

Dauer: 8 Minuten

Intro allgemein: Herzlich willkommen zum Podcast der zweiP Personal. In unserem heutigen Beitrag möchten wir darüber sprechen wie man Kosten für Fort- und Weiterbildungen von der Steuer absetzen kann. Wir begrüßen zu diesem Thema den Experten Herbert Schulte, der Steuer- und Unternehmensberatung Diercks und Partner.

PH: Herzlichen willkommen Herr Schulte. Sie gründeten bereits 2009 die Schulte Steuer- und Unternehmensberatung und fusionierten 2016 mit Dierkes Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB. Bei Ihrer Arbeit steht der Kunde mit seinen individuellen Beratungsthemen im Mittelpunkt und Sie verbinden Tradition und Moderne. Dafür wurden Sie 2019 von der S.W.I. Finance Deutschland als beste Steuerberater & Wirtschaftsprüfer nominiert.

Auch beim Hamburger Weiterbildungsbonus steht der Mensch mit seinen individuellen Weiterbildungsbedürfnissen im Mittelpunkt. Besonders in den letzten 1,5 Jahren der Pandemie hat sich gezeigt wie wichtig das Thema Weiterbildung ist. Insbesondere digitale Fähigkeiten sind wichtiger denn je. Wie haben Sie diese Zeit im Unternehmen erlebt?

HS: Zur Zeit ist es sehr schwierig, Fachkräfte zu bekommen. Deshalb bilden wir selbst aus. Gute Mitarbeiter sind sehr motiviert und wollen sich fachlich weiterentwickeln. Dies müssen wir gewährleisten. Ansonsten kommen die guten Kräfte erst gar nicht.

In Deutschland gibt es übrigens ein Recht auf berufliche Weiterbildung – das BBiG §1.

Beispiel: Wir haben extra eine eigene Gesellschaft gegründet, welche Mandanten bei der Einführung der Digitalisierung begleitet. Hierzu werden unsere eigenen Mitarbeiter und aber auch die Mitarbeiter der Kunden ausgebildet.

Jeder Arbeitnehmer sollte sich weiterbilden um seine beruflichen Fähigkeiten zu erhalten, anzupassen oder zu erweitern.

PH: Viele Menschen haben diese schwierige Zeit genutzt und sich bei uns über Fördermöglichkeiten durch den Weiterbildungsbonus beraten lassen. Diejenigen, die in eine Weiterbildung gestartet sind, werden bei der nächsten Steuererklärung für Ihre Mühe zusätzlich belohnt. Denn es gibt Geld vom Finanzamt zurück. Welche Bildungsmaßnahmen können Arbeitnehmer denn absetzen?

HS: Zu den absetzbaren Bildungsmaßnahmen gehören Lehrgänge, Seminare, Abendkurse und sogar Umschulungen zu einem ganz neuen Beruf.

PH: Wer kann mit einer Weiterbildung Steuern sparen?

HS: Steuern sparen können Arbeitnehmer, Selbstständige, Personen in Elternzeit, Geringverdiener und Arbeitssuchende

PH: In Pandemiezeiten haben viele Menschen im Homeoffice gearbeitet. Kann der heimische Arbeitsplatz auch von der Steuer abgesetzt werden?

HS: Wegen der Corona-Krise hat die Regierung eine Homeoffice-Pauschale beschlossen. Die vollen 600€ Pauschale, 5 Euro pro Tag, dürfen Sie allerdings nur abziehen, wenn Sie mindestens 120 Tage zu Hause gearbeitet haben. Kurzum, Sie profitieren nur von der Homeoffice-Pauschale, wenn Sie mit anderen beruflichen Ausgaben, wie z.B. Fahrtkosten, über den Betrag von 1.000€ kommen. Die Homeoffice-Pauschale ist kein Bonus oder Zuschlag und wird mit der Werbungskostenpauschale verrechnet.

PH: Jedes Jahr frage ich mich persönlich, welche Formulare ich bei der Steuererklärung brauche. In welcher Anlage können Weiterbildungskosten angegeben werden? Und muss man die Ausgaben belegen?

HS: Weiterbildungskosten sind Werbungskosten und dazu benötigen Sie die Anlage N. Die Belege wie Rechnungen und Quittungen sollen 10 Jahre aufbewahrt werden

PH: Rechnet das Finanzamt bei Selbstständigen und Arbeitnehmern die Weiterbildungskosten anders ab?

HS: Ja, da gibt es unterschiedliche Berechnungsgrundlagen.

Für **Selbstständige** sind Weiterbildungskosten ab dem ersten Euro Betriebsausgaben. Und je höher die Ausgaben, desto niedriger ist der steuerpflichtige Gewinn und desto weniger Steuern sind zu zahlen. Ein großer Vorteil bei den Selbstständigen besteht darin, dass die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer vom Finanzamt erstattet wird. Das sind immerhin 19%.

Bei **Arbeitnehmern** setzt das Finanzamt automatisch eine Werbungskostenpauschale von 1.000€ im Jahr an. Sind die 1.000€ bereits ausgeschöpft, macht sich eine Weiterbildung voll bemerkbar. Hat ein Angestellter zum Beispiel 800€ für eine Weiterbildung ausgegeben und hat einen Steuersatz von 25%, dann bekommt er 200€ zurück.

Besucht zum Beispiel ein Elternteil in **Elternzeit** einen Fortbildungskurs auf eigene Kosten, kann es die Kosten auch beim Finanzamt geltend machen. Liegen die Bildungskosten höher als das Einkommen, ermittelt das Finanzamt einen steuerlichen Verlust. Dieser Verlust wird dann zum Beispiel mit den Einkünften des Ehepartners verrechnet, wenn das Paar gemeinsam veranlagt wird.

Bei Arbeitssuchenden, die ohne Einkommen sind, gilt die Werbungskostenpauschale von 1.000€ allerdings nicht.

PH: Können Sie uns noch genau sagen, welche Kosten man absetzen kann?

HS: Ja, gerne. Von der Steuer ansetzen kann man:

- Kurs- und Prüfungsgebühren
- Reisekosten wie die Hin- und Rückfahrt zum Fortbildungsort (wenn Sie sich Vollzeit weiterbilden, können Sie bei Fahrten zur Bildungseinrichtung nur die einfache Fahrt absetzen).
- Übernachtungskosten, beispielsweise im Hotel (eine eventuelle Miete können Sie nur absetzen, wenn es sich um einen Zweitwohnsitz handelt).
- Für Essen und Trinken außer Haus gibt es eine Verpflegungspauschale
- Arbeitsmittel wie Fachbücher oder Schreibmaterial, Internet- und Telefonkosten
- Berufsbekleidung oder Werkzeuge wie zum Beispiel eine Frisörschere
- Und der heimische Arbeitsplatz wenn Sie für eine Weiterbildung nach- oder vorbereiten müssen.
- Wichtig wäre auch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder anderer kompetenter Stelle wie die



Handwerkskammer, dass die Weiterbildungsmaßnahmen hilfreich für die Berufsausübung ist.
- Auch Kosten für einen eigenen Arbeitskreis sind ansetzbar, wie zum Beispiel Fahrtkosten dorthin.
- Sogar Unfallkosten, die entstanden sind auf Fahrten in Zusammenhang mit Weiterbildungen, wären absetzbar.

PH: Ist lebensbegleitendes Lernen bei Ihnen in der Firma denn auch ein Thema?

HS: Gerade im Steuerrecht ist die laufende Weiterbildung wichtig. Ohne geht es nicht. Nehmen Sie sich auch das Beispiel der Digitalisierung. Auch im privaten Bereich geht es nicht mehr ohne. Mein Eindruck ist, man darf nicht den Anschluss verlieren.

PH: Ja, das sehe ich genauso. Herr Schulte, wir bedanken uns ganz herzlich für die wertvollen Informationen und die Zeit für das Gespräch. Wir entwickeln gemeinsam mit Interessenten individuelle Lösungen für Förderungen und Bildungswege. Die Kontaktaufnahme zu unserem Beratungsteam lohnt sich also immer!

